

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres

per mail: abteilung3@stmk.gv.at

Graz, 04.11.2025

Sackstraße 20, 8010 Graz

Telefon +43 (0)316 71 29 13
office@steirischer.staedtebund.at
www.steirischer.staedtebund.at

bearbeitet von: Mag. Feichtgraber

GZ: ABT03-3.0-964/2025-244
Verordnung betreffend Festsetzung des Bauschbetrages für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf gibt der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark folgende Stellungnahme ab:

Der Bauschbetrag für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz beträgt derzeit € 14,00 für jedes begonnene Hundert der in der Evidenz verzeichneten Personen und soll um die Hälfte auf € 7,00 gekürzt werden.

Dies wird in der Problemanalyse damit begründet, dass viele Eintragungen im ZSR sich aus dem ZPR durchschreiben und so der Aufwand geringer ist als er es noch vor Einführung des Zentralen Personenstandsregister mit November 2014 war – dies ist zwar einerseits richtig, als sich der Aufwand tatsächlich verringert hat, andererseits wurde – aufgrund eben dieser Tatsache – der früher mit € 24,71 festgesetzte Bauschbetrag im Jahr 2016 bereits auf € 14,00 gekürzt. Eine nochmalige Kürzung aus demselben Grund scheint daher unverhältnismäßig.

Der bisherige Bauschbetrag in Höhe von € 14,00 konnte auch bisher schon nicht jene Kosten ersetzen, die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) tatsächlich aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen (wie gesetzlich vorgesehen).

Zudem sind allgemein die Kosten gestiegen, so auch die Kosten für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (u.a. Personalkosten, Hard- und Software) sodass eine Verringerung des Bauschbetrages um die Hälfte keineswegs angemessen sein kann und das Gemeindebudget dadurch noch weiter belastet wird.

Anzumerken gilt auch, dass zwar viele Eintragungen im ZSR aus dem ZPR kommen und viele Evidenzfälle aus den alten Systemen ins ZSR migriert wurden, aber dennoch noch sehr viele Evidenzdaten aus den Altbeständen ins ZSR einzutragen bzw. zu prüfen sind. Auch wenn im Zuge der Geburtsbeurkundung die Evidenz für das Kind automatisch angelegt wird, ist diese zu prüfen (z.B. ist zu prüfen ob die Auktoren tatsächlich die österr. Staatsbürgerschaft besitzen,

da automatisch generell beide Elternteile als Auktoren angelegt werden, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit) und auch aufgrund der zahlreichen unehelichen Geburten nach Abgabe eines Vaterschaftsanerkennnisses zu ergänzen. Vermehrt erreichen die Evidenzstellen auch Anfragen von österr. Botschaften aus dem Ausland vor Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises für mögliche Nachfahren ehemals emigrierter Österreicher.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

für den Österreichischen Städtebund,
Landesgruppe Steiermark

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Leitgeb', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer